

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise,
Bürgermeister und Oberbürgermeister
der Gemeinden und
Amtsvorsteher der Ämter
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herrn Hoerenz
Telefon: 0385-588-2332
E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de
Az: II 330-176.22200-2017/006-014
Schwerin, 30. Oktober 2018

— | —

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Finanzministerium M-V
IV 270

Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof M-V
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2019

Kommunaler Finanzausgleich 2019

I. Allgemeines

Mit diesem Erlass werden für die kommunale Haushaltsplanung 2019 Daten aus den Bereichen kommunaler Finanzausgleich und Steuereinnahmen im Sinne von § 8 Absatz 5 GemHVO-Doppik bereitgestellt. Die bereits mit Erlass vom 9. Juli 2018 übermittelten Planungsdeckwerte werden mit diesem Erlass konkretisiert.

Nachfolgende Berechnungen berücksichtigen die Nacherhebung der Grundsteuern für gemeindeeigene Grundstücke für das Jahr 2017, die maßgeblich Ursache für die Verzögerung der Bereitstellung dieses Erlasses war. Außerdem sind die am 2. Oktober 2018 bereitgestellten Daten zu den Einwohnerzahlen per 31.12.2017 in die Berechnungen eingeflossen.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Hinweis:

Aus den Angaben und Berechnungen des Orientierungsdatenerlasses lassen sich keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem Land auf Zahlungen von Zuweisungen ableiten. Die Festsetzung der konkreten Zuweisungen erfolgt gemäß § 27 Absatz 3 FAG M-V durch einen entsprechenden Auszahlungserlass sowie durch Einzelbescheide auf Grundlage des für 2019 gültigen Finanzausgleichsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern sowie der im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel für 2019. Die mit diesem Erlass bekannt gegebenen Daten sollen vielmehr die Kommunen bei der Finanzplanung für die kommende Planungsperiode unterstützen. Sie können dabei eigene Berechnungen zu den Planungen, die sich letztlich nach den örtlichen Gegebenheiten richten müssen, nicht ersetzen.

Die Gemeinden, Ämter und Landkreise werden gebeten, die den Berechnungen zu Grunde liegenden Daten, **insbesondere zur Berechnung der Steuerkraft hinsichtlich der Steueraufkommen 2017 und der zugrunde gelegten Realsteuerhebesätze 2017**, zu überprüfen.

Diese Daten werden, soweit keine Korrekturbedarf besteht, die Grundlage für die weiteren Berechnungen des Statistischen Amtes zum Finanzausgleich ab Januar 2019 bilden.

Die Bereitstellung der Daten zum Orientierungsdatenerlass erfolgt ausschließlich über den bereits bekannten Link:

<http://download.laiv-mv.de/fagonline>

Die Anmeldung erfolgt mit der einheitlichen nicht personalisierten Benutzerkennung:

Benutzer: fagonline

Passwort: mku7?zrk

Gegen die Weitergabe der vorgenannten Anmeldungskennung bestehen keine Bedenken.

Die bereitgestellten Tabellen sind so aufbereitet, dass eine Weiterverarbeitung in Office-Programmen grundsätzlich möglich ist, beachten Sie hierzu auch „Wichtige Hinweise“ auf der Startseite.

II. Vorbehalte zu den Berechnungen dieses Erlasses

Die Berechnungen zu diesem Erlass basieren auf den Planungsdaten des Landes zum Doppelhaushalt 2018/2019 (Einzelplan 11, Kapitel 1102; Anlage zur Landtagsdrucksache 7/900). Änderungen an den laufenden Zuweisungen nach dem FAG M-V sind nach gegenwärtigem Stand durch das Nachtragshaushaltsverfahren (Landtagsdrucksache 7/2684) zum Landeshaushalt 2019 nicht vorgesehen.

Die Darstellungen zu den erwarteten Gemeindeanteilen aus Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteile) beruhen auf den Erkenntnissen der Herbststeuerschätzung vom Oktober 2018 und erfolgen unter Zugrundelegung der bekannten Schlüsselzahlen für den Zeitraum 2018 bis 2020.

III. Daten zum kommunalen Finanzausgleich 2019

Laut Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2018/2019 werden vom Land im Jahr 2019 für **Finanzausgleichsleistungen** im Sinne von § 7 FAG M-V i. H. v. **1.180,064 Mio. EUR¹** bereitgestellt.

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes werden durch das Aufkommen der **Finanzausgleichsumlage** des Jahres 2018 nach § 8 FAG M-V i. H. v. **8,749 Mio. EUR² aufgestockt**. Nach Abzug des **Familienleistungsausgleichs³** in Höhe von **75,868 Mio. EUR** steht eine **Finanzausgleichsmasse** im Sinne von § 9 FAG M-V i. H. v. **1.112,945 Mio. EUR** zur Verfügung.

1. Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 und § 13 FAG M-V

Von der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse i. H. v. **1.112,945 Mio. EUR** verbleiben nach Abzug

- der **Vorwegabzüge** nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 FAG M-V i. H. v. **434,9 Mio. EUR** und
- der Vorentnahmen mit einer Gesamtsumme von derzeit **4,953 Mio. EUR**, mit denen gem. § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 FAG M-V eGovernment-Projekte⁴, Betriebskostenanteile für den BOS-Digitalfunk und die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen finanziert werden,

¹ Die Höhe der Finanzausgleichsleistungen ist hier ohne die Zuweisungsmittel in Höhe von 24,9 Mio. EUR dargestellt, die nach § 7 Abs. 5 FAG M-V außerhalb des FAG M-V durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V bewirtschaftet werden.

² Der Betrag stellt die Nettoaufkommen 2018 ohne die Anteile der Landkreise dar.

³ Die Auszahlung an die Kommunen erfolgt ab 2018 nach dem rechnerischen Anteil der Gemeinde an der Gesamtzahl der Kinder von 0 bis 18 Jahre.

⁴ Berücksichtigt sind, vorbehaltlich der Zustimmung im FAG-Beirat, zusätzlich 400 TEUR für die Anpassung der Bandbreiten auf 50 mbit/s zum CN-Lavine Netz der Verwaltungen. Soweit diese Kosten aus Haushaltsresten des Jahres 2018 finanziert werden können, erfolgt eine entsprechende Absenkung der Vorentnahme im 2. Halbjahr 2019.

für Schlüsselzuweisungen noch **673,09 Mio. EUR** (Vorjahr 660,8 Mio. EUR).

Dieser Betrag teilt sich auf die Teilschlüsselmassen wie folgt auf:

a) kreisangehörige Gemeinden	261.630.212,66 EUR
b) kreisfreie und große kreisangeh. Städte	165.600.088,28 EUR
c) Landkreise	245.861.981,87 EUR.

Nach § 11 Absatz 3 FAG M-V unterliegen die Schlüsselzuweisungen einer **investiven Bindung** mit folgenden Prozentsätzen:

d) kreisangehörige Gemeinden	8,7 %
e) kreisfreie Städte	8,2 %
f) Landkreise	7,0 %.

Der für investive Zwecke zu verwendende Teil der Teilschlüsselmassen reduziert sich auf einen Mindestbetrag von 4 %, wenn andernfalls gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik der Haushaltsausgleich beeinträchtigt ist.

1.1 Steuer- bzw. umlagekraftabhängige Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise (§§ 12 Absatz 3 bzw. 13 Absatz 2 FAG M-V)

Unter Zugrundelegung der Steuerkraft 2017 (dargestellt als „**Steuerkraftmesszahlen 2017**“) und der zur Verfügung stehenden Schlüsselmassen ergeben sich für die Berechnung der Ausgangsmesszahlen folgende **vorläufige Grundbeträge**

je Einwohner (in Klammern Vorjahreswerte):

a) kreisangehörige Gemeinden	1.027,87 EUR (1.004,38 EUR)
b) kreisfreie und große kreisangehörige Städte	1.183,99 EUR (1.148,65 EUR)
c) Landkreise	702,99 EUR (704,00 EUR).

Den Berechnungen der Steuerkraft 2017 für den Finanzausgleich 2019 liegen nach § 12 Absatz 4 Satz 3 FAG M-V folgende Nivellierungshebesätze zu Grunde

	kreisfreie und große kreisangehörige Städte	kreisangehörige Gemeinden
Grundsteuer A:	314 %	307 %
Grundsteuer B:	477 %	396 %
Gewerbsteuer:	410 %	348 %.

Die **Höhe der konkreten Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde** wird durch Vergleich der Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um die Einwohnerzahl) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Ausgangsmesszahl höher

als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde gem. § 12 Absatz 10 FAG M-V im Jahr 2019 eine Zuweisung in Höhe von **70 % des Unterschiedsbetrages**.

Die **Höhe der Schlüsselzuweisungen für einen Landkreis** wird nach § 13 Absatz 2 FAG M-V durch Vergleich der Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um die Flächen/Einwohnerzahl⁵) und der Umlagekraftmesszahl ermittelt. Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis im Jahr 2019 nach § 13 Absatz 5 FAG M-V **70 % des Unterschiedsbetrages**.

Die Umlagekraftmesszahlen der Landkreise berechnen sich im Jahr 2019 unter Berücksichtigung der Neuregelung in § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 FAG M-V.

Wie bisher wird die Steuerkraft der Gemeinden nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 FAG M-V als eine Teilkomponente zugrunde gelegt, d.h. für 2019 die Steuerkraft des Jahres 2017. Mit Beendigung der Übergangsphase im Jahr 2018 werden ab 2019 ausschließlich die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2019 als zweite Komponente berücksichtigt.

Die Summe der so nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 FAG M-V ermittelten Beträge wird mit dem für das Jahr 2017 berechneten gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz von **44,3251487 %** multipliziert und ergibt die Umlagekraftmesszahl nach § 13 Absatz 3 FAG M-V.

1.2 Zuweisungen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl an die kreisfreien Städte

Nach § 12 Absatz 2 FAG M-V entfallen 32,161 % der Teilschlüsselmasse der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte auf Zuweisungen für Kreisaufgaben der kreisfreien Städte. Dies entspricht einem Betrag von 53.258.644,39 EUR. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden kreisfreien Städte aufgeteilt.

Für das Jahr 2019 ergibt sich ein vorläufiger Zuweisungsbetrag von 175,07 EUR je Einwohner.

2. Anteile aus Vorwegabzügen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 FAG M-V

2.1. Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben nach § 15 FAG M-V

Die Zuweisungssummen sind unter „**Berechnungen nach Paragraphen**“ im Einzelnen dargestellt. Nach § 15 Absatz 1 bis 3 FAG M-V werden **193,6 Mio. EUR** wie folgt zur Verfügung gestellt:

⁵ Nach § 13 Absatz 4 FAG M-V ergibt sich die Einwohnerzahl der Landkreise aus der Addition von 73 % der Einwohner und 27 % der in Einwohnerzahlen je Landkreis umgerechneten Gebietsflächenanteile.

a) Ämter und amtsfreie Gemeinden:

Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden werden **45,2 Mio. EUR** bzw. ca. 41,80 EUR / EW zugewiesen.

b) Landkreise:

Den Landkreisen werden **99,4 Mio. EUR** zugewiesen. Je Landkreis werden 1,5 Mio. EUR als Festbetrag und ca. 69,17 EUR je Einwohner⁶ bereitgestellt.

c) kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte:

Den beiden kreisfreien Städten werden **34,2 Mio. EUR** bzw. ca. 112,42 EUR / EW zugewiesen.

Auf die vier großen kreisangehörigen Städte entfallen **14,8 Mio. EUR** bzw. ca. 65,61 EUR / EW.

2.2. Zuweisungen für die Träger von Katasterämtern gemäß § 15 Absatz 4 FAG M-V

Gemäß § 15 Absatz 4 FAG M-V wurden für die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **23,1 Mio. EUR** zu jeweils 1/3 die Einwohnerzahlen, die Flächen sowie die Anzahl der Flurstücke nach dem Stand vom 31. Dezember 2017 für die kreisfreien Städte und die Landkreise herangezogen.

2.3. Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 16 FAG M-V

Die vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung in Umsetzung des Landesraumentwicklungsplanes (LEP M-V) bestätigte Liste über die zentralen Orte Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Verflechtungsbereiche bildet auf Grundlage der aktuellen Gemeindestrukturdaten bis auf Weiteres die Basis für die dargestellte vorläufige Berechnung der Zuweisungssummen i. H. v. **148,2 Mio. EUR** (vgl. § 10 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b FAG M-V).

Die 100 zentralen Orte erhalten nach § 16 Absatz 3 FAG M-V folgende Grundbeträge:

a) Oberzentren: 500 TEUR

b) Mittelzentren: 120 TEUR

c) Grundzentren: 50 TEUR.

Geteilte Zentren gleicher Ordnung erhalten jeweils 50 % des Grundbetrages.

Die verbleibenden Mittel werden nach der Einwohnerzahl der Verflechtungsbereiche in folgendem Verhältnis aufgeteilt:

⁶ Die Einwohnerzahl ist entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 2 FAG M-V zu ermitteln.

			in EUR je EW	
			Laufender Aufwand	Investiv
a)	zu 70 % für die Nahbereiche	rd.	25,80	30,41
b)	zu 15 % für die Mittelbereiche	rd.	5,53	6,52
c)	zu 15 % für die Oberbereiche	rd.	5,53	6,52

In der Berechnung nach § 16 FAG M-V sind die ermittelten Einwohner der jeweiligen Verflechtungsbereiche in den Spalten 7 bis 9 dargestellt.

Die Oberzentren erhalten zusätzlich als kommunale Träger der Mehrspartentheater und ihrer Orchester nach § 16 Absatz 4 FAG M-V Zuweisungen in Höhe von **10,9 Mio. EUR**.

2.4. Zuweisungen für die Träger der Schülerbeförderung nach § 17 FAG M-V

Die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **11,0 Mio. EUR** erfolgt unter Zugrundelegung der nachgewiesenen Auszahlungen für Fahrtkosten des jeweiligen Vorjahres. Die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 2018 vorgesehenen Auszahlungen für Mehrkosten nach § 113 Absatz 5 Schulgesetz

M-V werden nach § 17 Satz 2 FAG M-V dabei berücksichtigt.

Bis zur Feststellung der Jahresergebnisse 2018 basiert die Berechnung der Abschlagsbeträge 2019 auf dem hier aktuell bekannten Planungsstand der Landkreise für das Haushaltsjahr 2018. Die sich danach ergebenden vorläufigen Planungswerte bilden die Grundlage der Berechnung nach § 17 FAG M-V.

Bis zum 30. November 2018 mitgeteilte Änderungen der Planansätze 2018 können für die Berechnung der Abschlagsbeträge 2019 noch berücksichtigt werden. Änderungen können formlos per Mail an o. a. Anschrift mitgeteilt werden.

2.5. Zuweisungen für die Träger des ÖPNV nach § 18 FAG M-V

Die Berechnungen basieren hälftig auf den für das Jahr 2019 von den Landkreisen und kreisfreien Städten beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung angemeldeten Fahrplankilometern (9 Mio. EUR). Der zweite Anteil der Zuweisung in Höhe von weiteren 9 Mio. Euro wird nach dem rechnerischen Anteil der Träger nach der Einwohnerzahl bestimmt.

2.6. Umlagen nach § 8 FAG M-V

Gemeinden mit einer Steuerkraft 2017 von mehr als 1.182,05 EUR je Einwohner müssen im Jahr 2019 eine Finanzausgleichsumlage nach § 8 FAG M-V in Höhe von 30 % des übersteigenden Betrages entrichten. Mit einem Anteil von 44,3251487 % fließt die Umlage dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Die Planungsgrößen für die

betroffenen 38 kreisangehörigen Gemeinden und die jeweiligen Landkreise ergeben sich aus der Berechnung nach § 8 FAG M-V.

2.7. Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlagen 2019 nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummern 1 bis 3 FAG M-V

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2017 und den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2019 abzüglich der im Jahr 2019 zu zahlenden Umlage nach § 8 FAG M-V.

Die Berechnung berücksichtigt bei den großen kreisangehörigen Städten außerdem den nach § 23 Absatz 3 FAG M-V vorzunehmenden Abschlag in Höhe von 9 % auf die zu Grunde gelegte Steuerkraft des Jahres 2017. Dieser Abschlag ist erforderlich, um den unterschiedlichen Nivellierungshebesätzen zwischen den großen kreisangehörigen Städten und den anderen kreisangehörigen Gemeinden angemessen Rechnung zu tragen (siehe hierzu Darstellung unter III. Ziffer 1.1 Übersicht zu den gesetzlichen Nivellierungshebesätzen für 2018 und 2019).

Die Einzelbeträge können der Berechnung nach § 23 FAG M-V entnommen werden.

3. Hinweise und Eckdaten zur mittelfristigen Finanzplanung

3.1. Entwicklung der Steuereinnahmen

Zur Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen 2018 bis 2023 wird auf die Anlage „Herbststeuerschätzung 2018“ des Finanzministeriums M-V verwiesen. Die regionalisierte Herbststeuerschätzung berücksichtigt auch die aktuellen Gesetzentwürfe, die im Bundestag und Bundesrat bereits beraten werden. Das sind mit den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs ab 2019 zum einen das Familienentlastungsgesetz (BR-Drs. 373/18: Erhöhung Kindergeld und Kinderfreibetrag, Anhebung Grundfreibetrag sowie Ausgleich der kalten Progression). Dazu kommt noch die BR-Drs. 502/2018 mit der Aufstockung nur im Jahr 2019 beim Gemeindeanteil Umsatzsteuer um 1 Mrd. € durch das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“.

Die Planungen, insbesondere zur örtlichen Entwicklung der Realsteuereinnahmen, sind dabei jedoch auf Grundlage eigener Einschätzungen unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten bzw. regionaler Kennziffern sachgemäß vorzunehmen.

Um eine plausible Finanzplanung gewährleisten zu können, ist auf Grundlage der Plan- bzw. vorläufigen IST-Daten eine Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft unerlässlich. Nur bei solider Einschätzung der Entwicklung der Steuerkraft

(je Einwohner) können Ableitungen zur voraussichtlichen Entwicklung der steuerkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen getroffen werden.

In die Berechnung der Steuerkraftmesszahl gehen für die Realsteuern dabei nicht das tatsächliche Steueraufkommen, sondern die Steuerkraftzahl als Rechengröße ein. Die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 FAG M-V erfolgt auf Grundlage von gesetzlich festgesetzten Nivellierungshebesätzen.

Aus der Anwendung von Nivellierungshebesätzen ergibt sich, dass die berechneten Steuerkraftzahlen für Gemeinden, deren örtliche Realsteuerhebesätze oberhalb der Nivellierungshebesätze festgesetzt wurden, geringer sind, als die tatsächlichen Steuereinnahmen. **Die übersteigenden Beträge aus den tatsächlich höheren IST-Einnahmen bleiben bei der Finanzbedarfsberechnung für Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt und führen folglich nicht zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen.**

Im Umkehrschluss werden Gemeinden mit Hebesätzen unterhalb der festgelegten Nivellierungshebesätze bei der Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagen mit einer Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, die **teilweise deutlich über den tatsächlichen Steuereinnahmen liegt.**

Überdurchschnittliche Hebesätze einer Realsteuerart können in dieser Rechnung andererseits unterdurchschnittliche Hebesätze einer anderen Realsteuerart (teilweise) ausgleichen oder sogar überkompensieren.

Insbesondere für die Einnahmen aus der Gewerbesteuer ergibt sich die Besonderheit, dass bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl zwar die tatsächlichen Einnahmen zu Grunde gelegt werden, diese jedoch ohne eine periodengerechte Zuordnung zu den jeweils veranlagten Steuerjahren der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind. In Fällen, in denen es zu erheblichen Nachveranlagungen kommt, haben die Gemeinden in der zweiten Jahreshälfte nicht mehr die Möglichkeit den örtlichen Hebesatz des laufenden Haushaltsjahres anzupassen. Dies führt dann unmittelbar zu hohen Mittelabflüssen durch die Veranlagung zur Gewerbesteuerumlage. Als Folge der Berechnung der Steuerkraft unter Anwendung der Nivellierungshebesätze können so aber auch ungeplante Haushaltsbelastungen durch steigende Kreis- und Amtsumlagen sowie Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen entstehen, die den Haushaltsausgleich nachhaltig gefährden.

4. Sonstige Erläuterungen zum Finanzausgleich sowie zu Sonderzahlungen des Landes

4.1. Gewerbesteuerumlage

Die Höhe der Gewerbesteuerumlage bleibt nach gegenwärtigem Stand für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern mittelfristig unverändert. Der Bundes-

vervielfältiger beträgt nach § 6 Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern 14,5 %, der Landesvervielfältiger 20,5 %.

4.2. Ausgleichszahlungen des Landes in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes

Zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Aufgaben weitere Landeszuweisungen gewährt:

- a) für Aufgaben nach dem Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz (UWZG),
- b) für die Entschädigung nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für Amtswehrführer,
- c) Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NiSGZustV MV),
- d) für die Elternentlastung nach dem Kindertagesförderungsgesetz M-V.

Die für die vorgenannten Aufgaben berechneten Ausgleichsleistungen werden zusammen mit den FAG-Zuweisungen ausgezahlt.

zu a)

Für die Wahrnehmung der nach dem UWZG auf die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Ausgleichsbetrag von jährlich 60.000 Euro gewährt. Von dieser Summe erhalten die Landkreise einen Betrag von 51.900 Euro und die kreisfreien Städte von 8.100 Euro. Die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Landkreise richtet sich nach deren Einwohnerzahl und der Gebietsfläche entsprechend den Regelungen nach §§ 13 Absatz 4, 27 Absatz 2 FAG M-V.

zu b)

Die Berechnungen zum Konnexfall nach § 12 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V erfolgte auf Grundlage der von den Ämtern im Frühjahr 2018 für das laufende Haushaltsjahr beantragten Abschlagsbeträge. Eine Anpassung der Abschlagsbeträge 2019 erfolgt auf Basis der Abrechnung der tatsächlichen Auszahlungsbeträge des Jahres 2018 im Frühjahr 2019.

zu c)

Die Zuweisungen nach dem Konnexfall der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSGZustV MV) werden an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Die Gesamtsumme der Zuweisungen in Höhe von 3.180 EUR bleibt im Vergleich zu den Haushaltsjahren unverändert und bemisst sich nach § 2 Absatz 2 Satz 2 NiSGZustV MV nach dem Anteil der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune an der Gesamteinwohnerzahl des Landes.

zu d)

Nach dem Gesetz zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes und anderer Gesetze werden den Landkreisen und kreisfreien Städten weitere Konnexi-

tätsszuweisungen für Mehrbelastungen im Zusammenhang mit einer Aufgabenübertragung nach dem KiföG M-V gewährt.

Hintergrund ist die Aufgabenübertragung zur Durchführung der Elternentlastung nach § 21 Absatz 5 des KiföG M-V i. V. m. § 18 Absatz 13 bis 15 KiföG M-V.

Ab dem Jahr 2018 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 16 Satz 3 KiföG M-V ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 699.400 EUR gewährt.

Derzeit befindet sich ein Änderungsgesetz unter der Drucksache 7/2242 (neu) im Landtagsverfahren. Danach steigen die Zuweisungen insgesamt auf 1.129.543,91 EUR. Diese Steigerung ist im Rahmen der Berechnungen zu diesem Erlass noch nicht berücksichtigt worden.

Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge erfolgt in entsprechender Anwendung des § 29 Absatz 1 des FAG M-V in monatlichen Teilbeträgen.

4.3. Interkommunale Gewerbegebiete

Durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 400) wurde für Gemeinden bei der Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebiets nach § 12 Absatz 7 FAG M-V die Möglichkeit geschaffen, bei der Berechnung der Grundsteuer- und der Gewerbesteuerkraftmesszahlen von der Ertragshoheit abweichende Berechnungsregelungen im kommunalen Finanzausgleich für die Gemeinden anzuwenden.

Insoweit wird auf die unter III. Ziffer 4.5 des Orientierungsdatenerlasses 2012 vom 5. Oktober 2011 gegebenen Hinweise verwiesen.

IV. Mehrbelastungsausgleich nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz

Die Zuweisungen werden nach § 28 Absatz 11 AufgZuordG M-V in monatlichen Teilbeträgen in der Mitte des Monats ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt, wie bisher, getrennt von den Auszahlungen nach dem FAG M-V. Bei der Planung der Einnahmen sollte sich zunächst an den im Jahr 2018 gezahlten monatlichen Raten orientiert werden.

V. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik

Die Berechnung der Beihilferückstellung kann gemäß Nummer 28.1.4 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V auf der Grundlage eines sachgerechten prozentualen Satzes auf

die Pensionsrückstellungen ermittelt werden, der aus den Daten der letzten drei Haushaltsjahre abzuleiten ist.

In Abstimmung mit dem Kommunalen Versorgungsverbandes M-V (VM-V) zu den Teilwerten der Pensionsrückstellungen, den Aufwendungen für Beihilfe an Versorgungsempfänger und den Aufwendungen für Versorgung wird für das Haushaltsjahr 2019 ein im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr unveränderter Durchschnittsprozentsatz in Höhe von 20% als sachgerecht angesehen.

VI. Hinweis für die Landräte als Rechtsaufsichtsbehörden

Ich bitte, diesen Erlass den Amtsvorstehern der kreisangehörigen Ämter und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden umgehend und vollständig zur Kenntnis zu geben.

VII. Hinweis zum weiteren Verfahren

Sollten auf Grund der Angaben in den über das FAG-Onlineportal bereitgestellten Daten Fehler, insbesondere zur Feststellung der Steuerkraft erkennbar sein, sollten diese unverzüglich und ausschließlich schriftlich angezeigt werden.

Im Auftrag

gez. Michael Hoerenz

Beträge in Mio. EUR

	2019 <i>(auf Basis der Steuer- schätzung vom Mai 2017)</i>	2020¹ <i>(auf Basis der Steuer- schätzung vom Mai 2017; unter Berück- sichtigung der Abrech- nungsbeträge 2015 u. 2016</i>	2020(n) <i>nach Rechtslage FAG M-V 2018 auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2018; unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge 2015 bis 2017 i.H.v. + 12,7 Mio. EUR)</i>	2021 <i>hier noch auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2017</i>
Finanzausgleichsleistungen des Landes²	1.180,06	1.212,1	1.289,4	1.267,4
zuzüglich Nettoaufkommen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 8 FAG M-V	8,83	8,0	7,6	8,0
davon für den Familienleistungsaus- gleich § 7 Abs. 4 FAG M-V	75,87	78,1	78,1	80,3
davon für die Tilgung und Zuführung an Sondervermögen KAFG M-V	0,0	0,00	0,00	0,00
davon Vorwegabzüge § 10 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V (E)	434,9	434,9	434,9	434,9
davon Vorentnahmen nach § 11 Ab- satz 1 und 2 Satz 2 FAG M-V	4,55	4,60	4,60	2,94
davon für Sozialleistungsträger	0,0	0,0	0,00	0,0
damit verbleiben nach aktuellem Rechtsstand für Schlüsselzu- weisungen:	673,6	702,5	779,4	757,3
Veränderung zum Vorjahr	2,0 %	4,3 %	15,7%	7,8 %

¹ 2020 und 2021 - Lt. Mittelfristige Finanzplanung zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2018/2019 – Landtagsdrucksache 7/898, Seite 44.

² Nach Abzug von 24, 9 Mio. EUR gemäß § 7 Absatz 5 FAG M-V für die direkte Theaterförderung.